

Verkündet am 3. November 1958
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der unbekannten Erben des am 1. Dezember 1955 verstorbenen
Rentners Heinrich M. [REDACTED], zuletzt wohnhaft in B. [REDACTED]
[REDACTED], L. [REDACTED] Straße Nr. [REDACTED], vertreten durch den
gerichtlich bestellten Nachlaßpfleger Rechtsanwalt Hellmuth
B. [REDACTED], B. [REDACTED], B. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B e r l i n, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin,
Berlin-Tempelhof,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. November 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 16. April 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden den
Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die durch den gerichtlich bestellten Nachlaßpfleger vertretenen Kläger sind die unbekannten Erben des Rentners Heinrich M., der zuletzt in Berlin Schöneberg eine 3 1/2-Zimmer-Wohnung bewohnte und in der Nacht zum 1. Dezember 1955 freiwillig aus dem Leben schied. Er wurde am Morgen des 1. Dezember 1955 gegen 5.30 Uhr von seinen Untermietern, den Eheleuten L., in einem Zimmer seiner Wohnung erhängt tot aufgefunden. Diese benachrichtigten daraufhin die Polizei. Während die zunächst erschienene Besatzung eines Polizeifunkwagens, die ebenfalls herbeigerufenen Feuerwehrleute und der Arzt die Wohnung nach Feststellung des Todes verließen, stellten die beiden danach erschienenen Kriminalbeamten F. und Fr. noch weitere Ermittlungen an, in deren Verlauf sie eine Brieftasche des Toten mit mindestens 80,-- DM BdL in oder auf dem Nachttisch fanden, die sie beim Verlassen der Wohnung an der bisherigen Stelle zurückließen. Sie versiegelten weder die Wohnräume des Toten noch nahmen sie das aufgefundene Geld in amtliche Verwahrung. Zu der Zimmertür des Toten war ein Schlüssel nicht vorhanden; sie blieb daher unverschlossen.

Im Tatbestand des Berufungsurteils heißt es in diesem Zusammenhang weiter: "Sie [F. und Fr.] beauftragten lediglich die Untermieterin L., deren Ehemann und Sohn sich inzwischen ebenfalls entfernt hatten, niemanden oder wenigstens keinen Unbefugten - der genaue Wortlaut dieser Anordnung ist bestritten - in die Wohnung zu lassen."

Die Kriminalbeamten benachrichtigten gegen 8 Uhr das zuständige Revier der Schutzpolizei von dem Todesfall. Beamte dieses Reviers nahmen gegen 16 Uhr den Nachlaß auf und trafen Sicherungsmaßnahmen.

- 3 -

Im Lauf des Vormittags hatte die Untermieterin L. mehreren auf ihre Veranlassung benachrichtigten Personen, und zwar dem Sohn der Stieftochter des Verstorbenen, dessen Stiefvater sowie einer Bekannten des Verstorbenen Zutritt in dessen Wohnung gewährt, indem sie ihnen den Wohnungsschlüssel aushändigte. Sie begleitete die Genannten nicht, da sie ihr Ladengeschäft nicht unbeaufsichtigt lassen wollte.

Bei der vorläufigen Sicherstellung des Nachlasses durch die Schutzpolizei war das ursprünglich von den Kriminalpolizeibeamten in der Brieftasche des Verstorbenen vorgefundene Geld nicht mehr vorhanden.

Das auf Grund einer Strafanzeige gegen Unbekannt von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls ist von dieser am 2. Mai 1956 eingestellt worden.

Die Kläger nehmen nunmehr Berlin aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch und haben dazu vorgetragen: Der Kriminalbeamte F. sei verpflichtet gewesen, entweder die Wohnräume des Verstorbenen zu versiegeln oder die vorgefundenen Geldscheine in amtliche Verwahrung zu nehmen. Ferner hätten die Beamten des zuständigen Reviers der Schutzpolizei schuldhaft ihre Amtspflicht verletzt, da sie den Nachlaß erst gegen 16 Uhr gesichert hätten, obwohl sie bereits gegen 8 Uhr Kenntnis von dem Todesfall erhalten hätten.

Dementprechend haben die Kläger beantragt, Berlin zur Zahlung von 80,- DM BdL nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat - jedoch unter teilweiser Abweisung des Zinsanspruchs - dem Klageantrag entsprochen.

Auf die Berufung Berlins hat das Kammergericht die Klage im vollen Umfang abgewiesen.



Mit ihrer Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Berlin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Kammergericht hat seine die Klage abweisende Entscheidung im wesentlichen folgendermaßen begründet:

Den in dieser Sache tätig gewordenen Beamten der Kriminal- und der Schutzpolizei könne nicht ^{eine} Verletzung ihrer sich aus § 14 PrPG i.V.m. der Dienstanweisung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 17. Februar 1947 (betr. vorläufige Sicherstellung von Nachlässen) ergebenden Pflicht zur Sicherstellung des Nachlasses zur Last gelegt werden. Die Auswahl der zur Nachlasssicherung zu treffenden Maßnahmen stehe grundsätzlich im pflichtmäßigen Ermessen der Polizei. Ihr Ermessensspielraum sei lediglich in Fällen besonderer Dringlichkeit oder beim Vorhandensein eines besonders wertvollen Nachlasses durch die Dienstanweisung vom 17. Februar 1947 eingeschränkt. Hier habe es sich jedoch weder um einen Fall besonderer Dringlichkeit, noch um einen wertvollen Nachlaß gehandelt. Bei dieser Sachlage sei die von den Kriminalbeamten getroffene Maßnahme, nämlich ihre Anweisung an die Untermieterin L. . . . - dahingehend, niemanden oder keinen Unbefugten in die Wohnung hineinzulassen - eine geeignete und ausreichende Maßnahme gewesen. Eine Amtspflichtverletzung der Kriminalpolizei scheide somit aus. - Angesichts dessen, daß eine besondere Dringlichkeit nicht erkennbar und der Nachlaß nicht besonders wertvoll war, sei auch der Schutzpolizei der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung nicht zu machen, wenn sie den Nachlaß erst gegen 16 Uhr gesichert habe.

II.

Die Revision macht zunächst in verfahrensrechtlicher Hinsicht folgendes geltend: Die Feststellung im Tatbestand des Berufungsurteils, die Kriminalbeamten hätten die Untermieterin L. beauftragt, niemanden oder wenigstens keinen Unbefugten in die Wohnung einzulassen, entbehre der Grundlage. Im Schriftsatz vom 19. November 1956 sei die dahingehende Behauptung der Beklagten bestritten und zum Gegenbeweis Frau L. als Zeugin benannt worden. Die Behauptung sei bis zuletzt bestritten und ungeklärt geblieben.

Ob der hier in Rede stehende angebliche Verfahrensmangel im Revisionsrechtszug mit einer entsprechenden Verfahrensrüge überhaupt geltend gemacht werden kann oder ob insoweit nicht ausschließlich der Weg der Tatbestandsberichtigung gemäß § 320 ZPO hätte beschritten werden müssen, kann ebenso offen bleiben, wie die Frage, ob der Rüge, wenn auf sie sachlich einzugehen wäre, ein Erfolg beschieden sein müßte. Denn selbst wenn man mit der Revision davon ausgehen wollte, daß die Kriminalbeamten der Untermieterin L. in der Richtung, niemanden oder zumindest keinen Unbefugten in die Wohnung des verstorbenen M. hineinzulassen, keine Weisung gegeben hätten, würde die Revision, wie sich aus den weiteren Ausführungen ergeben wird, sachlich keinen Erfolg haben können.

Von der Annahme ausgehend, daß die Kriminalbeamten der Untermieterin L. tatsächlich aufgegeben haben, niemanden oder wenigstens keinen Unbefugten in die Wohnung hineinzulassen, hat das Berufungsgericht das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung auf Seiten der Kriminalbeamten mit zutreffenden Gründen verneint. Es würde in der Tat eine Über-

forderung der Verwaltung sein, wenn man verlangen wollte, daß die Kriminalbeamten bei einer Sachlage, wie sie hier gegeben war, noch weitere Maßnahmen zur Nachlasssicherung hätten treffen müssen. Für die Räume des verstorbenen M. war ein Schlüssel nicht vorhanden, aber die Räume lagen in einer abgeschlossenen Wohnung, zu der lediglich die Untermieter L. Zugang hatten. Die in diesen Räumen vorhandenen Gegenstände waren ohne besonderen Wert und das vorgefundene Bargeld, dessen Vorhandensein in Gegenwart der in den Räumen mitanwesenden Personen festgestellt worden war, machte ebenfalls keinen bedeutenden Betrag aus. Die Kriminalbeamten selbst waren zudem - wie das Berufungsgericht insoweit bindend für das Revisionsgericht festgestellt hat - zur vorläufigen polizeimäßigen Sicherung von Nachlässen nicht zuständig; vielmehr hatte diese Sicherung grundsätzlich durch die Schutzpolizei zu erfolgen. Die Kriminalbeamten hatten demnach überhaupt nur dringende und bis zum Eintreffen der zuständigen - und von ihnen auch sofort benachrichtigten - Schutzpolizeibeamten unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen. In Anbetracht alles dessen konnte es den Kriminalbeamten als angemessene und ausreichende vorläufige Sicherungsmaßnahme erscheinen, wenn sie Frau L., die bereits seit Jahren als Untermieterin in der Wohnung des Verstorbenen wohnte, anwiesen, keine Unbefugten in die Wohnung hineinzulassen, zumal sie damit rechnen konnten, daß - wie es auch tatsächlich geschehen ist - bis zum Eintreffen der für die Nachlasssicherung zuständigen Schutzpolizeibeamten nur wenig Zeit vergehen würde.

Nach der Behauptung der Kläger, die den Gegenstand der oben erörterten verfahrensmäßigen Revisionsrüge bildet, haben die Kriminalbeamten in Wirklichkeit der Ehefrau L. eine

Weisung dahin, niemanden oder zumindest keinen Unbefugten in die Wohnung hineinzulassen, nicht gegeben. Wenn man in dem Unterlassen einer derartigen Weisung eine Amtspflichtverletzung sehen wollte, so würde diese - unterstellte - Amtspflichtverletzung jedoch nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden (Abhandenkommen der 80,- DM) geworden sein. Denn dieser Schaden könnte auf die hier in Rede stehende Amtspflichtverletzung (Unterlassen einer entsprechenden Weisung an Frau L. [REDACTED]) nur dann zurückgeführt werden, wenn feststünde, daß er bei einem pflichtgemäßen Verhalten der Beamten nicht eingetreten wäre. Das ist nicht der Fall. Nach dem oben Gesagten würden die Beamten bereits dann pflichtgemäß gehandelt haben, wenn sie Frau L. [REDACTED] aufgegeben hätten, keine Unbefugten in die Wohnung hineinzulassen. Tatsächlich hat Frau L. [REDACTED] lediglich dem Sohn und dem Ehemann der Stieftochter des Verstorbenen gemeinsam mit Frau F. [REDACTED], einer Bekannten des Verstorbenen, Einlaß in die Wohnung gewährt. Diese Personen waren keine "Unbefugten" und Frau L. [REDACTED] hätte sie auch dann in die Wohnung hineinlassen dürfen, wenn die Kriminalbeamten sie angewiesen hätten, keine Unbefugten in die Wohnung einzulassen. Es ist mithin nicht dargetan, daß der Verlauf der Dinge ein verschiedener gewesen sein würde, je nachdem, ob die Kriminalbeamten - amtpflichtwidrig - eine Weisung der hier in Rede stehenden Art an Frau L. [REDACTED] unterlassen oder ob sie - pflichtgemäß - Frau L. [REDACTED] angewiesen haben, keinem Unbefugten den Zutritt zur Wohnung zu gestatten. Einer Aufklärung in der Richtung, ob eine Weisung dieser Art tatsächlich an Frau L. [REDACTED] gegeben ist oder nicht, bedarf es daher nicht, so daß die damit in Zusammenhang stehende Revisionsrüge auf sich beruhen kann.

Den zuständigen Beamten der Schutzpolizei kann eine Amtspflichtverletzung nicht zur Last gelegt werden. Wenn die Kriminalbeamten von den Vorgängen auch bereits morgens gegen 8 Uhr Meldung gemacht hatten, so war es in Anbetracht dessen, daß für die Notwendigkeit einer besonders dringlichen Bearbeitung des Falles kein Anhalt gegeben und der Nachlaß auch ohne besonderen Wert war, durchaus noch sach- und pflichtgemäß, wenn die Nachlaßsicherung gegen 16 Uhr desselben Tages erfolgte.

Die Revision kann nach alledem keinen Erfolg haben.

Über die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels war gemäß § 97 ZPO zu befinden.

Dr. Geiger Dr. Pagendarm Dr. Kreft Dr. Arndt Dr. Lußle